

November 2024

19. Jahrg.

71732

Seite 413-500

ZfWWG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht
European Journal of Gambling Law

6

Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

RA Prof. Dr. Markus Ruttig

Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

- Dr. Tobias Hayer*
413 **Das Spannungsverhältnis legaler vs. illegaler Glücksspielangebote: Mythen und Fakten**
Prof. Dr. Heiko Lesch und Dr. Lukas Schefer
- 414 **Nichtverhinderung der Mehrfachbespielung als Ordnungswidrigkeit?**
Dr. Lennart Brüggemann und Leoni Rauschenbach
- 419 **Online-Glücksspiel im Jahr 2023**
Dr. Anke Quack
- 427 **Selbstbestimmung vs. Suchtprävention: Die Aufhebung der Spielersperre im GlüStV 2021**
Dr. Carsten Bringmann, Elena Marks und Felix Welsch
- 431 **Monetarisierungsphänomene in Videospiele – ein glücksspielrechtlicher Überblick**
Friedrich Lösener, Tabea Lotz und István Cocron
- 437 **Aufgehoben ist nicht aufgeschoben?**
Raphael Merz
- 441 **Geldspielgesetz – Aktuelle Entwicklungen in der Schweiz**
Dr. Carsten Bringmann, Elena Marks und Fabian Löcken
- 446 **Die maltesische „Bill 55“ aus unionsrechtlicher Perspektive – Rechtsbruch als Wirtschaftspolitik?**
- 450 **Unterschiedliche Behandlung von Online-Lotterien und Online-Glücksspielen in Bezug auf Mehrwertsteuerbefreiung**
EuGH, Urt. v. 12.9.2024 – C-741/22 – Casino de Spa u. a.
- 458 **Mindestabstandsgebot zwischen Spielhallen und Schulen mit höherrangigem Recht vereinbar**
BVerwG, Beschl. v. 9.7.2024 – 8 B 46.23
- 460 **Besteuerung von Sportwetten ist verfassungs- und unionsrechtskonform**
BFH, Urt. v. 16.7.2024 – IX R 6/22
- 465 **Verbot der Aufstellung von Bargeldabhebungsgeräten in Spielhallen ist verfassungskonform**
OVG Sachsen, Beschl. v. 5.7.2024 – 6 B 12/24
- 467 **Zukünftig absehbarer Verstoß gegen Mindestabstandsgebot zu einer Schule berechtigt zur Befristung einer Spielhallenerlaubnis**
OVG Sachsen, Beschl. v. 11.7.2024 – 6 A 623/21
- 470 **Keine vorläufige Duldung eines Spielhallenneubewerbers während laufenden Auswahlverfahrens**
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 15.8.2024 – 6 S 1159/24
- 473 **Trennungsgebot zwischen Sportwettvermittlung und Spielhallen/Spielbanken ist verfassungs- und unionsrechtskonform**
VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 2.9.2024 – 6 S 2034/22
- 489 **Darlegungs- und Beweisanforderungen bei zivilrechtlichen charge-back-Klagen**
OLG Stuttgart, Urt. v. 28.6.2024 – 3 U 187/22
- 495 **Unzulässigkeit der Drittanfechtungsklage eines Wettvermittlers gegen Spielhallenerlaubnis**
VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid v. 18.3.2024 – 3 K 786/23

Dr. Anke Quack, M.A., Mainz*

Selbstbestimmung vs. Suchtprävention: Die Aufhebung der Spielersperre im GlüStV 2021

Die Spielersperre zählt weltweit zu den etablierten Maßnahmen des Spielerschutzes. Bis 2021 war die Aufhebung der Spielersperre in Deutschland streng reglementiert und erforderte eine Begutachtung der aktuellen Spielsuchtgefährdung. Seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) können sich gesperrte Spieler auf Antrag beim Regierungspräsidium Darmstadt entsperren lassen, die Begutachtung einer aktuell vorliegenden Glücksspielsucht ist nicht mehr vorgesehen. Der vorliegende Beitrag beschreibt den Stellenwert der Spielersperre zur Prävention und Schadensminimierung glücksspielbezogener Folgeschäden und geht der Frage nach, ob aus suchtpreventiver Perspektive Problemspieler nach Aufhebung der Spielersperre und erneuter Teilnahme an Glücksspielen ausreichend vor einem Rückfall und erneutem Kontrollverlust geschützt sind.

I. Die Spielersperre als effektive Maßnahme des Spielerschutzes

Die Spielersperre zählt weltweit zu den etablierten Maßnahmen des selektiven und indizierten Spielerschutzes im terrestrischen und Online-Glücksspiel und ist zentraler Bestandteil einer umfassenden Public-Health-Strategie zur Prävention und Schadensminimierung glücksspielbezogener Folgeschäden.¹ Verschiedene Studien identifizieren einen hohen Anteil problematisch-pathologischer Glücksspieler zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Spielersperre.² Zudem zeigen verschiedene Evaluierungsstudien von Sperrsystemen, dass Glücksspielteilnehmer von der Spielersperre profitieren. Dazu gehören die Reduzierung des Spielverhaltens und des Schweregrades der Spielsuchtsymptomatik im Zeitverlauf der Spielersperre, die Verringerung von Angstsymptomen und Depression sowie die Verbesserung der finanziellen, sozialen und beruflichen Lebenssituation der Betroffenen.³

Als Ursache für die Inanspruchnahme einer Spielersperre nennen Spieler vor allem präventive und finanzielle Motive.⁴ Ein häufiger Grund für den Selbstausschluss ist auch ein befürchteter oder bereits subjektiv erlebter Kontrollverlust über das eigene Glücksspielverhalten.⁵

Während die Effekte der Spielersperre empirisch gut belegt sind, ist nur wenig über die Motive und die glücksspielbezogene Belastung von Personen mit Entsperrwunsch bekannt.

Die Aufhebung der Spielersperre war bis 2021 streng reglementiert und erforderte in der Regel einen Nachweis über geordnete finanzielle Verhältnisse sowie eine Begutachtung der aktuellen Spielsuchtgefährdung. Seit Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrages 2021 können Spieler die Aufhebung der Spielersperre nun ohne weitere Begutachtung beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragen. Aus suchtpreventiver Perspektive stellt sich damit die Frage, ob problematische und pathologische Glücksspieler nach Aufhebung der Spielersperre und erneuter Teilnahme

an Glücksspielangeboten ausreichend vor einem Rückfall und erneutem Kontrollverlust geschützt sind.

II. Die Aufhebung der Spielersperre bis 2021

Seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages im Jahr 2008 ist die Spielersperre und das Recht auf deren Wiederaufhebung in Deutschland gesetzlich verankert. Die Aufhebung konnte frühestens nach einem Jahr bei dem Glücksspielunternehmen beantragt werden, das die Spielersperre initial entgegengenommen (Selbstersperre) oder ausgesprochen hat (Fremdsperre). Die Entscheidung über die Aufhebung oder Beibehaltung der Sperre oblag dabei ausschließlich dem Glücksspielanbieter, der die Sperre entgegengenommen bzw. veranlasst hatte.⁶ Ein Gerichtsurteil aus dem Jahr 2011⁷ nahm Glücksspielanbieter zudem in die Pflicht, eine Aufhebung der Spielersperre nur mit hinreichend sicherem Nachweis darüber zu veranlassen, dass keine Spielsuchtgefährdung mehr vorliegt und der Spieler zu einer kontrollierten Glücksspielteilnahme in der Lage ist. Dazu hatten gesperrte Spieler mit Wunsch auf Wiederaufhebung der Spielersperre einen Nachweis anhand einer „sachverständigen Begutachtung oder Bescheinigung einer fachkundigen Stelle“ (z. B. Suchtberatungseinrichtung) zu erbringen.⁸ In den darauffolgenden Jahren gelang es in Deutschland allerdings weder, einheitliche und länderübergreifende Kriterien für die sachverständige Begutachtung und die damit einhergehende Einschätzung einer aktuellen Spielsuchtgefährdung zu entwickeln, noch ein flächendeckendes Netzwerk von Sachverständigen mit suchttherapeutischer Expertise zu implementieren. Dies nicht zuletzt

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autorin.

- 1 *Gainsbury*, Journal of Gambling Studies 2014, 30 (2), 229–251; *Hayer/Turowski/von Meduna/Brosowski/Meyer*: Studie zur Wirkung und Optimierung von Spielersperren und Sozialkonzepten in Spielhallen in Hessen – Abschlussbericht, 2018. Wiesbaden: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration; *Motka/Grüne/Braun/Kraus*, Suchttherapie 2018, 20 (02), 100–109.
- 2 *Hayer/Meyer*, J Gambl Stud. 2011, 27 (4), 685–700; *Ladouceur/Sylvain/Gosselin*, J Gambl Stud. 2007, 23 (1), 85–94.
- 3 *Blaszczynski/Ladouceur/Nower*, International Gambling Studies 7 (1) 2007, 59–71; *Gainsbury*, Journal of Gambling Studies 2014, 30 (2), 229–251; *Hayer/Meyer*, J Gambl Stud. 2011, 27 (4), 685–700; *Hing/Tolchard/Nuske/Holdsworth/Tiye*, International Journal of Mental Health and Addiction 2014, 12; *Ladouceur/Sylvain/Gosselin*, J Gambl Stud. 2007, 23 (1), 85–94; *Kotter/Kräplin/Bühringer*, J Gambl Stud. 2018, 34 (2), 597–615; *Motka/Grüne/Braun/Kraus*, Suchttherapie 2018, 20 (02), 100–109.
- 4 *Hayer/Meyer*, J Gambl Stud. 2011, 27 (4), 685–700; *Hing/Tolchard/Nuske/Holdsworth, Tiye*, International Journal of Mental Health and Addiction 2014, 12; *Ladouceur/Sylvain/Gosselin*, J Gambl Stud. 2007, 23 (1), 85–94; *Lischer/Auerbach/Schwarz*, Die Spielersperre im Kontext des Spielerschutzes. Hochschule Luzern 2016.
- 5 *Hayer/Meyer*, J Gambl Stud. 2011, 27 (4), 685–700; *Ladouceur/Sylvain/Gosselin*, J Gambl Stud. 23 (1), 2007; *Lischer/Auerbach/Schwarz* 2016 (Fn. 4); *Motka/Grüne/Braun/Kraus*, Suchttherapie 2018, 20 (02), 100–109.
- 6 § 8 Abs. 5 GlüStV.
- 7 BGH, 20.10.2011 – III ZR 251/10, ZfWG 2012, 32, sachverständige Begutachtung.
- 8 BGH, 20.10.2011 – III ZR 251/10, ZfWG 2012, 32, sachverständige Begutachtung.

auch aufgrund unklarer Haftungsrisiken für die Gutachter.⁹ Fehlende Standards für die Aufhebung der Spielersperre in Verbindung mit unklaren Haftungsrisiken der Glücksspielanbieter im Falle der Aufhebung einer Spielersperre und einem erneuten Rückfall des Spielers in ein exzessives Spielverhalten führten dazu, dass Spielersperren bis 2021 kaum aufgehoben wurden (siehe Tabelle, S. 428 f.).

Infolgedessen entwickelte sich das vermeintliche Risiko einer „lebenslangen Sperre“ für Spieler zu einer Barriere für die Inanspruchnahme einer Selbstsperre. Auch die Möglichkeit für gesperrte Spieler, bis zu Einführung der spielformübergreifenden, bundesweiten Sperrdatei¹⁰ auf Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten oder Online-Glücksspielangebote auszuweichen, konterkarierte die Wirkung der Spielersperre und erschwerte es Betroffenen, eine eventuell erworbene Abstinenz dauerhaft zu stabilisieren. Diese für den Spielerschutz eher kontraproduktiven Bedingungen ließen auch Mitarbeiter in den Spielstätten häufig nur dann tätig werden, wenn Spielteilnehmer eigeninitiativ nach einer Spielersperre fragten.

1. Die Mainzer Risikopotential-Untersuchung im Kontext der Aufhebung einer Spielersperre

Das Kompetenzzentrum Spielerschutz & Prävention, Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin, Universitätsmedizin Mainz, entwickelte als einzige wissenschaftliche Einrichtung in Deutschland 2009 ein systematisches Verfahren zur Bewertung des individuellen Glücksspielsucht-Risikos im Rahmen eines Antrags auf Aufhebung der Spielersperre.¹¹

Das Verfahren umfasste eine ausführliche explorative Diagnostik, in der demografische Daten, das Spielverhalten vor und während der Sperre, die aktuelle Lebenssituation, sowie die Hintergründe der Sperre und die Motive für die Entsperrung erfasst wurden. Eine begleitende psychometrische Diagnostik diente zudem der Begutachtung der Persönlichkeitsmerkmale (Neo-FFI¹²), der psychischen Konstitution (SCL-27 plus¹³) sowie der Erfassung glücksspielbezogener Einstellungen (GABS¹⁴), der glücksspielbezogenen Symptombelastung über die Lebensspanne (BIG-S¹⁵) und der Glaubhaftigkeit (SES-17¹⁶) der einzuschätzenden Person. Die Befunde wurden in individuellen diagnostischen Stellungnahmen zusammengefasst, die eine abschließende Risikoprognose bei erneuter Glücksspielteilnahme mit den Gefährdungskategorien „gering“, „mittel“ oder „hoch“ umfasste.

2. Mainzer Risikopotential-Untersuchung: Psychometrische Befunde und Perspektive der Spieler

Befunde einer retrospektiven quantitativen und qualitativen Datenauswertung von 184 anonymisierten diagnostischen Stellungnahmen¹⁷, die im Rahmen des Antrags auf Aufhebung der Spielersperre in den Jahren 2013 bis 2021 anhand der Mainzer Risikopotential-Untersuchung erstellt wurden, identifizierten einen hohen Anteil negativer Bewertungen der Spielersperre. Dabei fanden sich in den Gutachten vor allem Kritik an der häufig nicht eindeutig kommunizierten Dauer der Sperre und an dem aufwändigen, teils als Eingriff in die Privatsphäre beschriebenen Aufhebungsverfahren. Dazu zählten vor allem die Beibringung eines Nachweises über geordnete finanzielle Verhältnisse und das Procedere einer psychologischen Begutachtung.

Wenngleich der Anteil problematisch-pathologischer Spieler in der vorliegenden Datenauswertung vergleichsweise klein war, zeigten Personen, die die Kriterien eines problematisch-pathologischen Glücksspielverhaltens (BIG-S¹⁸) erfüllten, eine signifikant erhöhte psychische und psychosomatische Symptombelastung (SCL-27plus¹⁹). Eine höhere glücksspielbezogene Symptombelastung war zudem mit glücksspielbezogenen kognitiven Verzerrungen und dysfunktionalen Einstellungen (GABS²⁰) assoziiert. Auch äußerte dieser Personenkreis mehrheitlich den Wunsch, wieder an Glücksspielen teilnehmen zu wollen und nannte anteilsbezogen besonders häufig den Wegfall der sperrauslösenden Gründe sowie die Wiedererlangung der Kontrolle über das Spielverhalten als Motive für die Entsperrung.²¹ Die Befunde deuten zudem darauf hin, dass vor allem Problemspieler von der Sperre profitierten und diese vergleichsweise häufiger positiv bewerteten, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Kontrolle über das Spielverhalten.

III. Selbstbestimmung vs. Spielerschutz: Die Aufhebung der Spielersperre im Glücksspielstaatsvertrag 2021

Mit Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrags 2021 wurde in Deutschland erstmals eine bundesweite, spielformübergreifende und zentral geführte Sperrdatei implementiert.²² Gleichzeitig wurde das Verfahren zur Aufhebung der Spielersperre auf Antrag der Spielteilnehmer maßgeblich verändert. Gesperrte Spieler können sich seitdem auf Antrag bei dem Regierungspräsidium Darmstadt entsperren lassen, eine Begutachtung zu einer aktuell vorliegenden Glücksspielproblematik und der Nachweis über geordnete finanzielle Verhältnisse sind nicht mehr vorgesehen²³ (siehe Tabelle, S. 428 f.).

Tab.: Spielersperren im Glücksspielstaatsvertrag bis 2021 und ab 2021

	GlüStV bis 2021	GlüStV ab 2021
Befristung	Grundsätzlich unbefristet	Grundsätzlich unbefristet
Beantragung der Sperraufhebung	Frühestens nach einem Jahr beim Glücksspielanbieter	Frühestens nach Ablauf der Mindestdauer (ab 3 Monate) beim Regierungspräsidium Darmstadt
Aufhebung der Sperre	Entscheidung über Aufhebung oder Beibehaltung der Sperre liegt beim Glücksspielanbieter	Entsperrung auf Antrag des Glücksspielteilnehmers

9 Motka/Grüne/Braun/Kraus, Suchttherapie 2018, 20 (02), 100–109.

10 § 8 Abs. 1 GlüStV 2021.

11 Wejbera/Quack, ZfWG 2017, 3, 18–22.

12 Costa & McCrae, Revised NEO Personality Inventory (NEO-PIR) and NEO Five Factor Inventory (NEO-FFI) professional manual, 1992.

13 Hardt, German Medical Science – Psycho-Social-Medicine 2008, 5.

14 Breen/Zuckerman, Personality and Individual Differences 1999, 27 (6), 1097–1111.

15 Wejbera/Müller/Becker/Beutel, BMC Psychiatry 2017, 17:188.

16 Stöber, Diagnostica 1999, 45 (4), 173–177.

17 Quack/Gieseke, Publikation in Vorbereitung, 2024.

18 Wejbera/Müller, in: Becker/Beutel, BMC Psychiatry 2017, 17:188.

19 Hardt, German Medical Science – Psycho-Social-Medicine 2008, 5.

20 Breen, in: Zuckerman, Personality and Individual Differences 1999, 27 (6), 1097–1111.

21 Quack/Gieseke, Publikation in Vorbereitung, 2024.

22 § 8 Abs. 1 GlüStV 2021.

23 § 8b Abs. 2 und Abs. 3 GlüStV 2021.

	GlüStV bis 2021	GlüStV ab 2021
Anforderungen zur Aufhebung der Sperre	BGH, 20.10.2011 – III ZR 251/10: Aufhebung der Spielersperre nur mit „Bescheinigung einer fachkundigen Stelle“ (keine Spielsuchtgefährdung, kontrollierte Glücksspielteilnahme)	Wegfall einer Begutachtung zur aktuellen Spielsuchtgefährdung
Folgen	<ul style="list-style-type: none"> - Kaum Aufhebungen von Spielersperren - Barriere für die Inanspruchnahme von Spielersperren 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstieg der Inanspruchnahme von Spielersperren (Selbstsperrern) - Herausforderung für Glücksspielanbieter, einen aus Spielerschutzperspektive adäquaten Umgang mit rückkehrenden Spielteilnehmern zu finden - Gefahr für Problemspieler, in alte glücksspielbezogene Verhaltensmuster zurückzufallen

Darüber hinaus wurde auch die Möglichkeit einer verkürzten Sperrdauer von drei Monaten geschaffen.²⁴ Diese aus Spielerschutzperspektive wichtige Ergänzung zu der bisherigen Sperrdauer von mindestens einem Jahr kann dazu beitragen, die Barrieren für die Beantragung einer Spielersperre weiter zu senken. Allerdings sollte hier im Zeitverlauf evaluiert werden, ob und in welchem Umfang Kurzzeitsperren mehrfach hintereinander beantragt und wieder aufgehoben werden. Dies gilt auch für die niedrigschwellige Kurzzeitsperre mit einer Sperrdauer von 24 Stunden für Sportwetten, Online-Casinospiele und Online-Poker im Internet.²⁵ Auch diese Sperren sind im Sperrsystem hinterlegt und wirken anbieter- und spielformübergreifend, sie enden jedoch automatisch ohne Antrag des Spielers auf Wiederaufhebung.

1. Anzahl aktiver Spielersperren seit 2021 gestiegen

Mit Einführung des bundesweiten, spielformübergreifenden Sperrsystems ist die Anzahl aktiver Spielersperren deutlich gestiegen. Von Dezember 2020 mit 46.948 aktiven Sperren, stieg die Anzahl der Sperren zum 31.12.2022 auf 153.493 und lag im November 2023 bereits bei 237.293 aktiven Sperren (Stand 20.11.2023). Davon waren 227.972 Selbstsperrern und 9.321 Fremdsperrern sowie monatlich im Schnitt ca. 30.000 Kurzzeitsperren.²⁶ Dabei ist davon auszugehen, dass die aus Spielerschutzperspektive positive Entwicklung einer deutlichen Steigerung der Anzahl der Spielersperren in Deutschland vor allem auf die Einrichtung der spielformübergreifenden, bundesweiten Sperrdatei zurückzuführen ist. So stieg die Anzahl der an OASIS angeschlossenen Glücksspielanbieter von 938 (vor dem 1.7.2021) auf 7.847 im Juni 2023.²⁷

In welchem Umfang auch die Vereinfachung der Aufhebung der Spielersperre zu einem Anstieg der Spielersperren beigetragen hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden und sollte Gegenstand künftiger Forschungsvorhaben sein.

2. Die Spielersperre im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und staatlicher Regulierung

Der neue Glücksspielstaatsvertrag ermöglicht die Aufhebung der Spielersperre ohne Prüfung einer aktuell vorlie-

genden Glücksspielproblematik und entspricht dem Wunsch vieler gesperrter Spieler, selbstbestimmt über die Aufhebung der Spielersperre zu entscheiden.²⁸

Gleichzeitig stellt der nachhaltige Ausschluss von einer Glücksspielteilnahme besonders für (ehemals) pathologische Glücksspieler eine wichtige Rückfallprophylaxe dar.²⁹ Auch in Phasen eines drohenden erneuten Kontrollverlustes oder der für die Glücksspielproblematik typischen Ambivalenz bezüglich einer erneuten Glücksspielteilnahme ist eine Teilnahme dann ausgeschlossen.

Die vereinfachte Aufhebung der Spielersperre erfordert auch aus Perspektive der Glücksspielanbieter die Entwicklung von Konzepten mit entsprechenden Kommunikations- und Informationsangeboten für einen adäquaten Umgang mit Spielern, die nach Aufhebung der Sperre wieder am Glücksspiel teilnehmen möchten. Aus suchpräventiver Perspektive stellt sich die Frage, ob die Aufhebung der Spielersperre, die die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Spieler in den Vordergrund stellt, besonders Personen mit einer Glücksspielproblematik über die Lebensspanne bei erneuter Teilnahme an Glücksspielangeboten ausreichend vor einem erneuten Kontrollverlust und Rückfall schützt. Vor diesem Hintergrund erscheint es diskussions- und forschungswürdig, ob die Vorteile der selbstbestimmten Aufhebung von Spielersperren die Inanspruchnahme einer Spielersperre nachhaltig fördert, oder ob das Risiko vielfacher On- und Offsperrern die Sperre als zentrale Maßnahme eines nachhaltigen Spielerschutzes langfristig konterkariert.

IV. Fazit und Ausblick

In der Vergangenheit mündeten vor allem der Mangel an einheitlichen Kriterien für die Aufhebung von Spielersperren und unklare Haftungsrisiken für Glücksspielanbieter bei einem erneuten Rückfall entsperrter Spieler in ein exzessives Spielverhalten häufig in lebenslange Spielersperren, die in der Praxis eine hohe Hürde für die Beantragung und Initiierung von Selbst- und Fremdsperrern darstellten. Vor allem die Beibringung einer Unbedenklichkeitserklärung durch Dritte mit einer zuverlässigen Vorhersage eines unproblematischen Spielverhaltens war in der Vergangenheit kaum möglich.³⁰

Die Mainzer Risikopotential-Untersuchung lieferte zwar wissenschaftlich fundierte Aussagen zur Bewertung des individuellen Glücksspielsucht-Risikos im Kontext einer Aufhebung der Spielersperre, war aber aufgrund der Komplexität des Verfahrens und des dafür aufzuwendenden Zeitumfangs nicht geeignet, flächendeckend für die Begutachtung von Spielern eingesetzt zu werden.

Gleichzeitig deuten Forschungsbefunde auf einen hohen Anteil von problematisch-pathologischen Spielern zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Spielersperre und belegen eine deutliche, zum Teil signifikante Abnahme des

24 § 8a Abs. 6 GlüStV 2021.

25 § 6i Abs. 3 GlüStV 2021.

26 Quelle: Auskunft des Regierungspräsidiums in Darmstadt, E-Mail 20.11.2023.

27 Quelle: Auskunft des Regierungspräsidiums in Darmstadt, E-Mail 19.6.2023.

28 Quack, Giesecke, Publikation in Vorbereitung 2024.

29 Motka/Grüne/Braun/Kraus, Suchttherapie 2018, 20 (02), 100–109.

30 Loy/Sedlacek/Kraus, SUCHT 2020, 66 (4), 223–235; Motka/Grüne/Braun/Kraus, Suchttherapie 2018, 20 (02), 100–109.

Glücksspielverhaltens und der psychischen Symptombelastung im Zeitverlauf der Sperre.³¹

Ergebnisse einer retrospektiven Datenauswertung diagnostischer Stellungnahmen identifizierten einen Anteil von Spielern mit Entsperrwunsch, die auch nach einer längeren Sperrzeit problematische oder pathologische Glücksspielverhaltensmerkmale sowie glücksspielbezogene dysfunktionale Einstellungen und kognitive Verzerrungen aufwiesen.³² Das damit einhergehende potentielle Risiko, bei erneuter Glücksspielteilnahme in alte glücksspielbezogene Verhaltensmuster zu verfallen, findet in der aktuellen Gesetzgebung zur Aufhebung der Spielersperre kaum Berücksichtigung.

Das Angebot der Spielersperre in den Spielstätten (terrestrisch und online) sollte deshalb sichtbar, niedrighschwellig in der Beantragung und mit den Angeboten der regionalen Suchtkrankenhilfe verknüpft sein. Zudem erscheint es zielführend, in den Sozialkonzepten der Glücksspielanbieter Handlungsleitlinien für den Umgang mit rückkehrenden Spielern zu formulieren und im Rahmen von Mitarbeiter-schulungen zu vermitteln.

Vor allem Personen mit einem problematisch-pathologischen Glücksspielverhalten über die Lebensspanne können von einem verpflichtenden aber niedrighschwelligem Beratungsangebot vor einer erneuten Glücksspielteilnahme profitieren. Auch in einer qualitativen Studie von Loy et al. befürworteten die Befragten ein begleitendes Beratungsgespräch vor Aufhebung der Spielersperre.³³

Beispiele für Beratungsgespräche mit qualifizierten Beratern vor Wiederaufnahme der Glücksspielteilnahmen sind die sog. „exit-interviews“ im US Bundestaat Massachusetts oder der Nachweis über ein Beratungsgespräch von Personen mit Entsperrwunsch im australischen Bundestaat Victoria.³⁴ Beratungs- bzw. Aufhebungsgespräche im Sinne einer tertiären Präventionsmaßnahme könnten ähnlich wie in der Schweiz³⁵ an die regionalen Suchtberatungseinrichtungen angebunden werden. Auch das Angebot einer Vor-Ort Beratung durch unabhängige Suchtberater in Spielstätten oder digitale Beratungsangebote können dazu beitragen, die Akzeptanz von Aufhebungsgesprächen zu erhöhen.

Im Rahmen der Beratungsgespräche sollten vor allem die Motive für die zurückliegende Beantragung der Sperre und die Motive für den aktuellen Entsperrwunsch gegenübergestellt werden sowie mögliche glücksspielbezogene kognitive Verzerrungen und Risiken einer erneuten Glücksspielteilnahme thematisiert werden, um einem möglichen Rückfall in ein exzessives Spielverhalten entgegenzuwirken. Weiterhin sollte ein DSM-5 basiertes Screening auf eine aktuell vorliegende Glücksspielstörung erfolgen.

Die umfassende Evaluierung von Spielerschutzprogrammen und Maßnahmen sollte künftig auch die Spielersperre in den Blick nehmen. Bislang sind die Motive gesperrter Glücksspieler und das Ausmaß der glücksspielbezogenen Belastung zum Zeitpunkt eines Antrags auf Aufhebung der Spielersperre kaum erforscht. Die Befunde einer quantitativen und qualitativen Auswertung diagnostischer Stellungnahmen, die im Kontext einer Aufhebung der Spielersperre am Mainzer Kompetenzzentrum Spielerschutz & Prävention durchgeführt wurde, geben erste Hinweise auf

eine erhöhte psychische und psychosomatische Symptombelastung bei Personen mit Entsperrwunsch und einer Glücksspielproblematik über die Lebensspanne.³⁶ Aufgrund der selbstselektiven Stichprobe sind diese Befunde allerdings zunächst vorsichtig zu interpretieren und müssen im Rahmen künftiger Forschungsvorhaben untersucht werden.

Eine wichtige Voraussetzung für eine evidenzbasierte Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Spielersperre in Deutschland stellt die fortlaufende und systematische Auswertung des Spielersperrsystems OASIS dar. Zu den wichtigen Kennzahlen zählen dabei die Anzahl der Selbst- und Fremdsperrern, die Anzahl der Kurzzeitsperrern nach § 6i Abs 3. GlüStV 2021 und den Anteil von Personen, die innerhalb eines bestimmten Auswertungszeitraums mehrfach Kurzzeitsperrern beantragen, die Dauer der Sperrern sowie die Anzahl der Anträge auf Aufhebung der Sperre. Auch Spielerbefragungen, die die Motive der Inanspruchnahme und Wiederaufhebung der Spielersperre in Verbindung mit dem Ausmaß der glücksspielbezogenen Belastung zum Zeitpunkt des Aufhebungsantrags erfassen, ermöglichen eine differenzierte Betrachtung der Entwicklung des Sperrsystems in Deutschland.

Summary

The player ban is one of the most established player protection measures in the world. Until 2021, the lifting of the player ban in Germany was strictly regulated and required an assessment of the current risk of gambling addiction. Since the GlüStV 2021 came into force, banned players can be unbanned at their own request to the Darmstadt Regional Council; an assessment of a current gambling addiction is no longer required. This article describes the importance of player bans for the prevention and minimisation of gambling-related harm and examines the question of whether, from an addiction prevention perspective, problem gamblers are adequately protected from relapse and renewed loss of control after the player ban is lifted and they resume gambling.

31 Gainsbury, Journal of Gambling Studies 2014, 30 (2), 229–251; La-douceur/Sylvain/Gosselin, J Gambl Stud. 2007, 23 (1), 85–94; Kotter/Kräplin/Bühringer, J Gambl Stud. 2018, 34 (2):597–615.

32 Quack/Gieseke, Publikation in Vorbereitung 2024.

33 Loy/Sedlacek, in: Kraus (2020). Optimierungsbedarf von Spielersperrern. SUCHT, 66 (4), 223–235.

34 Kraus et al., Front Psychiatry 2022; Vol.13.

35 Art. 81 Abs. 3 BGS.

36 Quack/Gieseke, Publikation in Vorbereitung 2024.